



# HESSISCHER LANDTAG

04. 07. 2022

Plenum

## Antrag

### Fraktion der AfD

#### Lehren und Konsequenzen aus der Corona-Pandemie ziehen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, die bisher im Verlauf des Pandemiegeschehens und dem Umgang mit dem Corona-Virus ergriffenen staatlichen Maßnahmen durch ein wissenschaftlich unabhängiges Expertengremium zu evaluieren und die Ergebnisse dieser Evaluation in einem entsprechenden Bericht zu veröffentlichen. Die betreffenden Maßnahmen sind hierbei schwerpunktmäßig hinsichtlich ihrer Zwecktauglichkeit und Verhältnismäßigkeit zu untersuchen.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, die Evaluierungsergebnisse sowie sämtliche Erfahrungen und Erkenntnisse, welche aus dem Verlauf des Pandemiegeschehens und dem Umgang mit dem Corona-Virus gewonnen worden sind, im Wege einer entsprechenden Aktualisierung in den „Pandemieplan Hessen“ einfließen zu lassen.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, die von der Landesregierung geplanten bzw. bereits in die Wege geleiteten Vorsorgemaßnahmen – Einführung bzw. Errichtung von Planungsstäben und Kommunikationsstrukturen in Form von Informations-, Melde-, und Koordinierungssystemen sowie die Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, etc. – unter Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse umzusetzen bzw. beizubehalten und ebenfalls in den aktualisierten „Pandemieplan Hessen“ mit aufzunehmen.

Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, im Rahmen von eigens dafür in Auftrag zu gebenden Studien

1. die durch die Corona-Impfungen hervorgerufenen Impfschäden und Todesfälle sowie
2. die Infektionsanfälligkeit und das Krankheitsgeschehen einer Infektion mit dem Corona-Virus bei Säuglingen und Kleinkindern zu erforschen und die betreffenden Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

Der Hessische Landtag fordert die Hessische Landesregierung auf, gegenüber dem Bund darauf hinzuwirken, dass

1. die in § 20a IfSG normierte „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ aufgehoben wird und
2. die Durchführung von Corona-Impfungen auch für Kinder und Jugendliche im Alter von fünf bis 17 Jahren durch eine entsprechende Novellierung der einschlägigen Gesetzesregelungen – insbesondere Coronavirus-Impfverordnung (CoronaimpfV) – gesetzlich untersagt wird.

Tritt derzeit – glücklicherweise – eine Normalisierung des Alltagslebens durch eine Rücknahme der Corona-Restriktionen und eine Senkung der Infektionszahlen ein, so ist es parallel hierzu an der Zeit die Konsequenzen aus dem bisherigen Pandemiegeschehen zu ziehen:

Mit Blick auf die voraussichtlich wieder ansteigenden Inzidenzzahlen ab Herbst 2022 im Speziellen sowie künftige Pandemien mit anderen Virusformen im Allgemeinen, gilt es die im Umgang mit dem Corona-Virus bisher ergriffenen staatlichen Maßnahmen nunmehr einer kritischen Untersuchung – insbesondere hinsichtlich ihrer Zwecktauglichkeit und Verhältnismäßigkeit – zu unterziehen. Ebenso sind die bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse, die im Verlauf des bisherigen Pandemiegeschehens und aus dem Umgang mit dem Corona-Virus gewonnen worden sind, angemessen in Rechnung zu stellen und im Wege einer entsprechenden Aktualisierung des „Pandemieplans Hessen“ zum Maßstab für den künftigen Umgang mit dem Corona-Virus und etwaig folgende Pandemien anderer Virusformen zu erheben. Auf diesem Wege ist den Missständen, die im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie von Beginn an aufgetreten sind – Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Maßnahmenergreifung wegen mangelndem Kenntnisstand,

Ressourcenmangel, Kompetenz-/Regelungschaos, etc. –, effektiv vorzubeugen. Ein besonderes Augenmerk bei der Untersuchung der im Umgang mit dem Corona-Virus bisher ergriffenen staatlichen Maßnahmen hat hierbei auf der Erforschung der gesundheitlichen Impffolgen zu liegen – einem Phänomen, dem im Zuge des hemmungslos-unreflektierten Vortreibens der Impfkampagne vonseiten der Landesregierung bisher keine seiner Brisanz angemessene Berücksichtigung eingeräumt worden ist. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Infektionsanfälligkeit und des Krankheitsgeschehens einer Infektion mit dem Corona-Virus bei Kleinkindern.

Mit Blick auf die – zum Teil erheblichen – Nebenwirkungen wie auch etwaigen gesundheitlichen Langzeitfolgen, und die dementsprechende verfassungsrechtliche Bedenklichkeit der Corona-Impfungen ist zudem darauf hinzuwirken, dass die in § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) verankerte „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ aufgehoben und das Impfverbot für Kinder und Jugendliche auf solche im Alter von bis zu 17 Jahren gesetzlich normiert wird.

Wiesbaden, 4. Juli 2022

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**